

Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.



FASSUNG FEBRUAR 2013

I. INFORMATIONEN DER BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AKTIENGESELLSCHAFT (KURZ: BAWAG P.S.K.)

1. Bankdaten:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien

- ▶ Internet: www.bawagpsk.com
- ▶ E-Mail: info@bawagpsk.com
- ▶ Telefonnummer: 0043 (0) 5 99 05
- ▶ Fax: 0043 (0) 5 99 05 – 22840
- ▶ BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW und OPSKATWW
- ▶ UID-Nummer: AT U 51286308
- ▶ DVR-Nummer: 1075217
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- ▶ Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

2. Konzession:

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG P.S.K. unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

Zahlungsdienste der BAWAG P.S.K. im Rahmen der BAWAG P.S.K. Kreditkarte: Die BAWAG P.S.K. Kreditkarte ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Kreditkarte und kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldausgabeautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN-Code oder Karte und Kartenprüfnummer oder Karte und MasterCard Secure Code/Verified by Visa im Internet oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens („Kontaktloses Zahlen“). Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an die kartenausgebende Bank erteilt. Die vom Karteninhaber (kurz: KI) angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartentgelte werden von der BAWAG P.S.K. mittels Lastschrift vom Konto des KIs eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die BAWAG P.S.K.

3. Kommunikation mit der BAWAG P.S.K.:

Sprache: Die BAWAG P.S.K. bedient sich beim Abschluss von Verträgen sowie im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Kreditkarte der deutschen Sprache. Kommunikationsmöglichkeiten: Dem Kunden stehen während der Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. die Geschäftsstellen der BAWAG P.S.K. sowie die unter Punkt 1. genannten Möglichkeiten (Telefon, E-Mail, Fax, Post) zur Kontaktaufnahme mit

FASSUNG APRIL 2016

I. INFORMATIONEN DER BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AKTIENGESELLSCHAFT (KURZ: BAWAG P.S.K.)

1. Bankdaten:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien

- ▶ Internet: www.bawagpsk.com
- ▶ E-Mail: info@bawagpsk.com
- ▶ Telefonnummer: 0043 (0) 5 99 05
- ▶ Fax: 0043 (0) 5 99 05 – 22840
- ▶ BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW
- ▶ UID-Nummer: ATU 51286308
- ▶ DVR-Nummer: 1075217
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- ▶ Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

2. Konzession:

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG P.S.K. unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

Zahlungsdienste der BAWAG P.S.K. im Rahmen der BAWAG P.S.K. Kreditkarte: Die BAWAG P.S.K. Kreditkarte ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Kreditkarte und kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN-Code oder Karte und Kartenprüfnummer oder Karte und MasterCard SecureCode im Internet. Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an die kartenausgebende BAWAG P.S.K. erteilt. Die vom Karteninhaber (kurz: KI) angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartentgelte werden von der BAWAG P.S.K. mittels Lastschriftauftrags des KI vom Konto des KIs eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die BAWAG P.S.K..

3. Kommunikation mit der BAWAG P.S.K.:

Sprache: Die BAWAG P.S.K. bedient sich beim Abschluss von Verträgen sowie im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der BAWAG P.S.K. Kreditkarte der deutschen Sprache.

Kommunikationsmöglichkeiten: Dem Kunden stehen während der Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. die Geschäftsstellen

der BAWAG P.S.K. offen. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen: Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der BAWAG P.S.K. und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich und elektronisch (insbesondere über elektronische Kreditkartenabrechnungen) abgewickelt.

4. Beschwerden:

Die BAWAG P.S.K. bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Kreditkartengeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die BAWAG P.S.K. dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck können sich die Kunden über die oben genannten Kommunikationsmöglichkeiten an die BAWAG P.S.K. wenden.

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, damit zu befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der BAWAG P.S.K. ist das Handelsgericht Wien.

5. Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.:

Weitere Informationen gem. § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sind in den Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. enthalten. Insbesondere enthalten die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. Informationen über:

- ▶ Wechselkurse und Entgelte (Punkte 13 und 17)
- ▶ Anzeigepflichten des Karteninhabers (Punkte 6, 9 und 12)
- ▶ Sperre (Punkt 11) – Haftung des Karteninhabers (Punkt 10)
- ▶ Laufzeit und Kündigung des Kreditkartenvertrages (Punkt 4)
- ▶ Änderung der Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Kreditkarte (Punkt 16)
- ▶ Verwendung der Karte (Punkt 9)

II. INFORMATIONEN GEMÄSS §§ 5, 7 UND 8 FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

Relevant im Fall des Vertragsabschlusses im Wege des Fernabsatzes gem. Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).

1. Beschreibung des Unternehmens:

- ▶ Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge Bank), Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
- ▶ Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

der BAWAG P.S.K. sowie die unter Punkt I.1. genannten Möglichkeiten (Telefon, E-Mail, Fax, Post) zur Kontaktaufnahme mit der BAWAG P.S.K. offen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen: Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der BAWAG P.S.K. und ihren Kunden wird – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – elektronisch über das elektronische Postfach im BAWAG P.S.K. eBanking abgewickelt.

4. Beschwerden:

Die BAWAG P.S.K. bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Kreditkartengeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die BAWAG P.S.K. dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck können sich die Kunden an das Beschwerdemanagement der BAWAG P.S.K. wenden.

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel: 01-505 42 98, E-Mail: office@bankenschlichtung.at zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel: 01-249 390 damit zu befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der BAWAG P.S.K. ist das Handelsgericht Wien.

5. Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.:

Weitere Informationen gem. § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sind in den „Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.“ enthalten. Insbesondere enthalten die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.

Informationen über:

- ▶ Wechselkurse und Entgelte (Punkte 13., 17. und 19.)
- ▶ Pflichten des Karteninhabers (Punkte 6., 10. und 12.)
- ▶ Sperre (Punkt 11.)
- ▶ Haftung des Karteninhabers (Punkt 10.)
- ▶ Vertragsdauer und Beendigung des Kreditkartenvertrages (Punkt 4.)
- ▶ Änderung der Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Kreditkarte (Punkt 16.)
- ▶ Verwendung der Karte (Punkt 9.)

II. INFORMATIONEN GEMÄSS §§ 5, 7 UND 8 FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

Relevant im Fall des Vertragsabschlusses im Wege des Fernabsatzes gem. Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).

1. Beschreibung des Unternehmens:

- ▶ Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.), Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
- ▶ Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung:

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Kreditkarten-Services (z.B. MasterCard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, E-/M-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. eBanking ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet. Der Kreditkarteninhaber (kurz: KI) kann nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung Kreditkartenumsätze und Kreditkartenabrechnungen einsehen. Elektronische Kreditkartenabrechnung ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum eBanking voraussetzt. Dem KI werden Kreditkartenabrechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:

- ▶ Jahresentgelt laut Preisblatt
- ▶ sowie die restlichen Entgelte gemäß dem Preisblatt.
- ▶ Das eBanking sowie das Service elektronische Kreditkartenabrechnung sind kostenlos. Für zusätzlich zur elektronischen Kreditkartenabrechnung erstellte Abrechnungen in Papierform verrechnet die Bank ein Entgelt laut Preisblatt. Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der Bank und dem KI vereinbart (Punkt III.18.).
- ▶ Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das jährliche Kartentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge, welche die Bank für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.
- ▶ Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:

- ▶ Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag, den Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking sowie den Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die Bank gilt.
- ▶ Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag bzw. gelten die vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- ▶ Die Bank weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, für Leistungen, die die Bank vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Er ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende BAWAG P.S.K. Kreditkarte an die Bank zurückzusenden. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung:

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Kreditkarten-Services (z.B. MasterCard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e/mCommerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.

BAWAG P.S.K. eBanking ist eine Serviceleistung im Internet. Der Kreditkarteninhaber (kurz: KI) kann nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung Kreditkartenumsätze und Kreditkartenabrechnungen einsehen.

Die Elektronische Kreditkartenabrechnung ist eine Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum BAWAG P.S.K. eBanking voraussetzt. Dem KI werden Kreditkartenabrechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet:

Entgelte (Kartentgelt, sonstige Entgelte) werden gemäß Konditionenübersicht verrechnet.

Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der BAWAG P.S.K. und dem KI vereinbart (Punkt III.17., 18. und 19.).

Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das Kartentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge, welche die BAWAG P.S.K. für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:

Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag, den Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking sowie den Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die BAWAG P.S.K. gilt. Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag bzw. gelten die vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Er ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende BAWAG P.S.K. Kreditkarte an die BAWAG P.S.K. zurückzugeben oder diese zu vernichten. Die

nis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Kreditkartenbedingungen widerspricht, ist die Bank berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) der Bank einziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Die Sprache für die den Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und die mit dem KI während der Laufzeit des Vertrages erfolgende Kommunikation ist Deutsch.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG:

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN DER BAWAG P.S.K.

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz Karte) an den Karteninhaber (kurz KI) zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine Identifikationsnummer (kurz PIN-Code) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt. Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und den PIN-Code zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung des PIN-Codes zu vernichten.

Für die Übermittlung allfälliger weiterer, nach Erhalt des der Karte zugehörigen PIN-Codes vom KI beantragte PIN-Codes, wird ein Entgelt gemäß Preisblatt verrechnet.

2. Mitteilungen:

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz Bank) sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die Bank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Bank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Sprache:

Die Sprache für die Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie für die diesem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen ist Deutsch. Die Kommunikation mit dem KI während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG:

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN DER BAWAG P.S.K.

1. Vertragsabschluss:

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den Karteninhaber (kurz KI) zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift, wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine Identifikationsnummer (kurz: PIN-Code) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2. Mitteilungen:

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz BAWAG P.S.K.) sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die BAWAG P.S.K. bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

3. Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung:

4.1 Vertragsdauer:

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2 Erneuerung der Karte:

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, stellt die Bank eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.

4.3 Austausch der Karte:

Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte, hat er der Bank ein Entgelt gemäß Preisblatt zu bezahlen. Dieses Entgelt schuldet der KI jedoch nicht, wenn der Austausch aufgrund eines der Bank zurechenbaren Grundes notwendig ist.

4.4 Beendigung:

4.4.1 Auflösung durch den KI:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende BAWAG P.S.K. Kreditkarte an die Bank zurückzusenden. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt 16.3) bleibt unberührt.

4.4.2 Auflösung durch die Bank:

Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (in weiterer Folge „VU“) der Kreditkartenorganisation einzuziehen zu lassen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (gem. Punkt 16.) und dieser die Annahme ablehnt; in diesem Fall hat der KI keine Kosten für die Sperre und Einziehung der Karte zu tragen.

Der KI ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.

4.4.3 Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die Bank anteilmäßig.

4.4.4 Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte und/oder den PIN-Code zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

3. Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BAWAG P.S.K.. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung:

4.1 Vertragsdauer:

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2 Erneuerung der Karte:

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, stellt die BAWAG P.S.K. eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.

4.3 Beendigung:

4.3.1 Kündigung durch den KI:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken.

Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der BAWAG P.S.K. vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt 16.3) bleiben unberührt.

4.3.2 Kündigung durch die BAWAG P.S.K.:

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (gem. Punkt 16.) und dieser die Annahme ablehnt.

Der KI ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform oder – sofern dies vorab mit dem KI vereinbart wurde – auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann.

4.3.3 Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Kartenentgelt) erstattet die BAWAG P.S.K. anteilmäßig.

4.3.4 Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte und/oder den PIN-Code zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

4.3.5 Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

4.4.5 Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank zurückzugeben.

5. Rechte des Karteninhabers:

Die Karte berechtigt den KI

5.1 von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“). Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktloses Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 21.1 und 21.2 festgehalten ist;

5.2 von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-commerce, M-commerce). Dabei ist Punkt 6.3 auf jeden Fall zu beachten.

5.3 entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt 21.1 und 21.2 festgehalten.

6. Pflichten des Karteninhabers:

6.1 Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2 Der KI ist nur solange berechtigt die Karte zu verwenden, als

- ▶ das Vertragsverhältnis aufrecht,
- ▶ die Karte gültig und
- ▶ er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen, wobei er zu diesem Zweck während der Vertragsdauer eine Lastschriftermächtigung aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3 Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des Karteninhabers und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen. Als sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (Verified by Visa bzw. MasterCard Secure Code). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der Karteninhaber mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert.

Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.kreditkarte.at möglich. Sofern der Karteninhaber im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei Vertragsunternehmen, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich.

Unabhängig davon, ob der Händler (das VU) das 3-D Secure Verfahren anbietet oder nicht, ist der Karteninhaber bei der Datenweitergabe dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden.

4.3.6 Wird das in Punkt 12.2 genannte Konto geschlossen, endet das Kreditkartenvertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte an die Bank unverzüglich zu retournieren oder zu vernichten.

5. Rechte des Karteninhabers:

Die Karte berechtigt den KI

5.1 von Vertragsunternehmen (kurz: VU) der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU.

5.2 von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e/mCommerce). Dabei ist Punkt 6.3 auf jeden Fall zu beachten.

5.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen und den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt 22.1 und 22.2 festgehalten.

6. Pflichten des Karteninhabers:

6.1 Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2 Der KI ist nur solange berechtigt die Karte zu verwenden, als das Vertragsverhältnis aufrecht, die Karte gültig und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen, wobei er zu diesem Zweck während der Vertragsdauer ein Lastschriftmandat aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3 Die BAWAG P.S.K. informiert den KI darüber, dass es im Rahmen von Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg, vor allem im Internet, häufig zu Missbrauchsangriffen kommt, insbesondere zu Versuchen, die Kartenummer sowie persönlichen Identifikationsmerkmale des KI in Erfahrung zu bringen und mit diesen Zahlungsaufträge zu belasten von Kreditkarten zu erteilen. Eine wesentliche Maßnahme um Missbrauch zu verhindern, ist die Erteilung von Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg in sicheren Systemen.

Die BAWAG P.S.K. empfiehlt dem KI daher, Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen. Diese sind am Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) erkennbar. Als sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (z.B. MasterCard SecureCode). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der Karteninhaber mittels eines selbstgewählten Passworts als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.paylife.at möglich.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. In diesem Fall wird der Karteninhaber jedoch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das von der Bank zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene sichere System zu registrieren und dieses zu nutzen.

6.4 Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartenentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartenentgeltes ist im Preisblatt festgehalten.

6.5 Die Bank ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KI durchzuführen. Der KI ist verpflichtet, der Bank die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.6 Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

7. Anweisung, Blankoanweisungen:

7.1 Anweisung:

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbelegs oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (E-commerce, M-commerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, dass die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU erfolgen kann („Kontaktloses Zahlen“), so kann aus Sicherheitsgründen jederzeit, aber zumindest bei jeder 6. Transaktion, die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe des PIN-Codes verlangen. Der im Inland geltende Höchstbetrag ist in Punkt 21.4 festgelegt.

Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.

7.3 Blankoanweisungen:

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der Bank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß

Sofern der Karteninhaber im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei Vertragsunternehmen, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich.

6.4 Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartenentgelt erstmalig am fünften des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartenentgelt erstmals am 5.9. des Jahres fällig.).

6.5 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. die für Erhebungen über die Bonität des KI notwendigen Informationen und Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisung, Blankoanweisungen:

7.1 Anweisung:

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die BAWAG P.S.K. unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der BAWAG P.S.K. den angewiesenen Betrag zu ersetzen.

7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbelegs oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (e/mCommerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.

7.3 Blankoanweisungen:

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der BAWAG P.S.K. gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der BAWAG P.S.K. dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen

Punkt 12. zu begleiten.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:

9.1 Die Bank hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die Bank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der Bank nicht akzeptiert. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Bank nur bis zu dem in Punkt 21.3 genannten Höchstbetrag. Bei Schäden an der Person haftet die Bank auch für leichte Fahrlässigkeit.

9.2 Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die Bank haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu dem in Punkt 21.3 genannten Höchstbetrag.

9.3 Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der Bank oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

10. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

10.1 Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere den PIN-Code korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den PIN-Code geheim zu halten sowie den PIN-Code und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- ▶ die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z. B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug);
- ▶ die Aufzeichnung des PIN-Codes auf der Karte;
- ▶ die gemeinsame Aufbewahrung des aufgezeichneten PIN-Codes mit der Karte;
- ▶ die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- ▶ die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung des PIN-Codes ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2 Weitere Obliegenheiten des Karteninhabers

10.2.1 Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank, PayLife oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige der PIN-Code nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat die Bank, PayLife oder die jeweilige Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen des PIN-Codes, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, welche die Kenntnis eines Dritten vom PIN-Code vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.2.2 Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die Bank hat der KI die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die Bank hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

10.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

10.3.1 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der

Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleiten.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K.:

9.1 Die BAWAG P.S.K. hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die BAWAG P.S.K. keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der BAWAG P.S.K. nicht akzeptiert.

9.2 Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die BAWAG P.S.K. haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachten Störungen zurückgehen.

9.3 Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der BAWAG P.S.K. oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

10. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

10.1 Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere den PIN-Code korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den PIN-Code geheim zu halten sowie den PIN-Code und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen.

Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- ▶ die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- ▶ die Aufzeichnung des PIN-Codes auf der Karte;
- ▶ die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung des PIN-Codes ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2 Weitere Obliegenheiten des Karteninhabers

10.2.1 Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der BAWAG P.S.K., SIX Payment Services (Austria) GmbH oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen.

Der KI hat die BAWAG P.S.K., SIX Payment Services (Austria) GmbH oder die jeweilige Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen des PIN-Codes, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, welche die Kenntnis eines Dritten vom PIN-Code vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.2.2 Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die BAWAG P.S.K. hat der KI die BAWAG P.S.K. unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn, die BAWAG P.S.K. hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

10.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

10.3.1 Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des

der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß der Geschäftsbedingungen, insbesondere der in Punkt 10.1 und 10.2 aufgeführten Pflichten, herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

10.3.2 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der Bank, PayLife oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt 10.3.1, außer bei betrügerischem Handeln des Karteninhabers, nicht anzuwenden.

10.4 Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden. Die Bank ist berechtigt, dem KI die für die Ausstellung einer Ersatzkarte verbundenen Kosten laut Preisblatt zu verrechnen.

11. Sperre der Karte:

11.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der Bank oder bei PayLife rund um die Uhr unter +43 (0)1 71701 4500 oder bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation, unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die Bank, die jeweilige Kreditkartenorganisation oder PayLife wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2 Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der Bank verletzen (§ 37 Abs. 3 ZaDiG).

11.3 Die VU der Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der Bank einzuziehen.

12. Abrechnung:

12.1 Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, sofern er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat. Der KI hat Erklärungen der Bank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen,

nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein Kreditkarten-Abrechnungskonto zur Verfügung zu stellen.

10.3.2 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der BAWAG P.S.K. infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere der in Punkt 10.1 und 10.2 aufgeführten Pflichten, herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

10.3.3 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der BAWAG P.S.K., SIX Payment Services (Austria) GmbH oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt 10.3.2, außer bei betrügerischem Handeln des Karteninhabers, nicht anzuwenden.

10.4 Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden. Die BAWAG P.S.K. empfiehlt in diesem Fall die Vernichtung der wiedererlangten verloren oder gestohlen gemeldeten Karte. Der KI kann die wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte zu Geschäftsöffnungszeiten in jeder Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K. vernichten lassen.

11. Sperre der Karte:

11.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K. oder bei SIX Payment Services (Austria) GmbH oder bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die BAWAG P.S.K., die SIX Payment Services (Austria) GmbH oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- ▶ wenn der KI seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BAWAG P.S.K. informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der BAWAG P.S.K. verletzen.

12. Abrechnung:

12.1 Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, sofern er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat. Der KI hat Erklärungen der BAWAG P.S.K., die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten

Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Weiters hat der KI seiner Rügeobliegenheit nach Punkt 10.2.2 zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.

12.2 Gehen der Bank innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen der Bank als genehmigt. Die Bank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch eine elektronische Kreditkartenabrechnung.

12.3 Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die Bank, den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen, vereinbarten Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt gemäß Preisblatt verrechnet. Die Bank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen, die nicht in Euro erfolgen, sowohl außerhalb der Europäischen Union als auch innerhalb der Europäischen Union, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß Preisblatt in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, ist vom Standort des VU abhängig.

12.4 Wird das in Punkt 12.3 genannte Konto geschlossen, endet das Kreditkartenvertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte an die Bank unverzüglich zu retournieren.

13. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von PayLife gebildeten und auf der Homepage von PayLife (unter www.kreditkarte.at) abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der Vergleichskurs (derzeit Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria AG) für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig vorhergehenden Tages heranzuziehen.

14. Zahlungsverzug:

14.1 Die Bank ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist. Weiters ist die Bank berechtigt, das Konto mit den vereinbarten Überziehungszinsen und den ihr durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten, insbesondere den zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen, zu belasten.

14.2 Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die Bank berechtigt,

- ▶ die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen,
- ▶ den Ersatz der durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten (insbesondere, allfällige
- ▶ Kosten der Rücklastschrift und aller sonstigen Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) und
- ▶ Verzugszinsen gemäß Preisblatt vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

15. Zusatzkarten:

15.1 Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber

Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

12.2 Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen, vereinbarten Entgelten sowie das Kartenentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird von der BAWAG P.S.K. ein Entgelt gemäß Konditionenübersicht verrechnet.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die Bearbeitung von innerhalb und außerhalb der Europäischen Union nicht in Euro erfolgende Kreditkartentransaktionen dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß Konditionenübersicht in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, ist vom Standort (Abrechnungsort) des VU abhängig.

13. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch die BAWAG P.S.K. (Punkt 12.) erfolgt in EUR.

Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der SIX Payment Services (Austria) GmbH gebildeten und auf der Homepage der SIX Payment Services (Austria) GmbH abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Der Fremdwährungskurs kann jeweils tagesaktuell bei SIX Payment Services (Austria) GmbH (unter www.paylife.at) für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. abgefragt werden.

Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die SIX Payment Services (Austria) GmbH vom VU die Belastungsbuchung erhält und verarbeitet.

14. Zahlungsverzug:

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist.

15. Zusatzkarten:

15.1 Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber

solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkreditkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

15.2 Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die Zusatzkarte betreffende Erklärungen (z.B. Kündigung, Diebstahls- und Verlustmeldung) ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der Bank eingegangen ist; die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Zusatzkartenvertrag aufgelöst wurde.

16. Änderungen der Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.:

16.1 Änderungen dieser zwischen KI und Bank vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Mitteilung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

16.2 Die Bank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die Bank in der Mitteilung hinweisen.

16.3 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die Bank den KI in der Mitteilung hinweisen.

16.4 Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende Karte an die Bank zurückzusenden.

17. Entgelte, Zinsen:

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes, auf das der KI im Kreditkartenantrag hingewiesen wird und dessen jeweilige Fassung dem Schalteraushang in den Geschäftsstellen der Bank zu entnehmen ist.

18. Änderung der Entgelte:

Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges müssen zwischen der Bank und dem KI vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der Bank an den KI und durch Nichterhebung eines Widerspruches durch den KI erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Das Angebot an den KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen. Die Bank

solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkreditkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

15.2 Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen (z.B. Kündigung, Diebstahls- und Verlustmeldung) ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksam der BAWAG P.S.K. gegenüber abzugeben.

16. Änderungen der Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.:

16.1 Änderungen dieser zwischen KI und BAWAG P.S.K. vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Mitteilung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

16.2 Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen.

16.3 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die BAWAG P.S.K. den KI in der Mitteilung hinweisen.

16.4 Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende Karte zu entwerten (z.B. durch Zerschneiden) und zu vernichten oder entwertet an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden.

16.5 Die Änderung der vereinbarten Dauerleistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Punkt 17. (Entgelte und Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern), 18. (Änderungen der Dauerleistungen der gegenüber Verbrauchern) und 19. (Entgelts- und Leistungsänderungen) gegenüber Unternehmern) geregelt.

17. Entgelte und Entgeltsänderungen

17.1 Entgeltverrechnung

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt jenem Konto anzulasten, zu dem die Kreditkarte ausgestellt ist.

17.2 Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern:

17.2.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte (einschließlich Zinsen) und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des KI möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des KI erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den KI wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der KI hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der

wird den KI in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt. Der KI hat das Recht, seinen Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank den KI aufmerksam machen.

Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

17.2.2 Auf dem in 17.2.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (kurz VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.

Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

17.2.3 Änderungen der Zinssätze werden auf dem in 17.2.1 vorgesehenen Weg angeboten, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der Europäischen Zentral Bank) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5%-Punkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen.

17.2.4 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, Änderungen der mit dem KI vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte auf dem in 17.2.1 vorgesehenen Weg anzubieten, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1%-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen.

17.2.5 Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einem Angebot auf Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

18. Änderungen der Dauerleistungen der gegenüber Verbrauchern:

18.1 Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen sind nur mit Zustimmung des KI möglich; solche Änderungen werden nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI wirksam, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Mitteilung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Leistungsänderung gilt.

18.2 Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen gem. Punkt 18.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

19. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern:

19.1 Die BAWAG P.S.K. kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die die BAWAG P.S.K. oder der KI zu leisten hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kom-

19. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen:

19.1 Der KI ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Adresse schriftlich unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der Bank nicht mitgeteilt, gelten Erklärungen der Bank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

19.2 Der KI ist verpflichtet, der Bank Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises unverzüglich anzuzeigen.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand:

20.1 Es gilt österreichisches Recht.

20.2 Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

21. Betrags- und Haftungsgrenzen:

21.1 Höchstgrenze gemäß Punkt 5. im Ausland: € 1.200,00 (für jeweils 7 Tage)

21.2 Höchstgrenze gemäß Punkt 5. im Inland: € 400,00 (für jeweils 7 Tage)

21.3 Höchstbetrag gemäß Punkt 9.1 und 9.2: € 726,73

21.4 Höchstbetrag gemäß Punkt 7.2 für kontaktlose Zahlungen bei Autorisierung einer kontaktlosen Zahlung durch bloßes Hinhalten zum Zahlungsterminal des VU ohne Eingabe des PIN-Codes/ohne Unterfertigung des Leistungsbelegs im Inland: € 25,00 pro Transaktion.

22. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Fassung 2009 ausgenommen deren Z 45 Abs 2.

23. Warnhinweise:

23.1 Es ist möglich, dass einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabautomaten in den USA). Dies ist im Inland nicht erlaubt. Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

menden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

19.2 Über 19.1 hinausgehende Änderungen von Leistungen der BAWAG P.S.K. oder der Entgelte des KI, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des KI möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des KI erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des KI über die von der BAWAG P.S.K. angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann die BAWAG P.S.K. auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

20. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen:

20.1 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung seiner Adresse schriftlich unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der BAWAG P.S.K. nicht mitgeteilt, gelten Erklärungen der BAWAG P.S.K. als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der BAWAG P.S.K. bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

20.2 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises unverzüglich anzuzeigen.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand:

21.1 Es gilt österreichisches Recht.

21.2 Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

22. Betragsgrenzen:

22.1 Höchstgrenze gemäß Punkt 5.3 im Ausland: EUR 1.200,00 (für jeweils 7 Tage)

22.2 Höchstgrenze gemäß Punkt 5.3 im Inland: EUR 400,00 (für jeweils 7 Tage)

Warnhinweise:

1. Es ist möglich, dass einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen ein gesondertes Entgelt für die Bezahlung mit der Karte verrechnen. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“) können die Durchführung von Bargeldbehebungen an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. In diesem Fall wird

23.2 Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

IV GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE KREDITKARTENABRECHNUNG

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge Bank) werden dem Kreditkarteninhaber (KI), mit dem die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking vereinbart ist, von der Bank als elektronische Kreditkartenabrechnung im eBanking zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnung erfolgt über das BAWAG P.S.K. eBanking. Der KI hat diese Abfrage mindestens einmal pro Monat durchzuführen. Mit Abrufbarkeit der Kreditkartenabrechnung gilt diese als dem KI zugegangen. Die Bestimmungen über die Berichtigungen der Kreditkartenabrechnung nach Punkt III.10.2.2 gelten entsprechend. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für 36 Monate online zur Verfügung.

3. Wenn der KI keine Vereinbarung mit der BAWAG P.S.K. über die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking geschlossen hat, werden ihm die Kreditkartenabrechnungen an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt.

3.1 Der KI kann von der Bank jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen zusätzlich zur Einstellung ins eBanking einmal monatlich an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, einen angemessenen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung:

4.1 Änderungen dieser zwischen KI und Bank vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Mitteilung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

4.2 Die Bank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die Bank in der Mitteilung hinweisen.

4.3 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die Bank den KI in der Mitteilung hinweisen.

dem KI vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom KI gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des KI wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

3. Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die BAWAG P.S.K. empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die BAWAG P.S.K. rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

IV GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE KREDITKARTENABRECHNUNG

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.) werden dem Kreditkarteninhaber (kurz: KI), mit dem die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking vereinbart ist, von der BAWAG P.S.K. als elektronische Kreditkartenabrechnung im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnung erfolgt über das BAWAG P.S.K. eBanking. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für sieben Jahre im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung.

3. Wenn der KI keine Vereinbarung mit der BAWAG P.S.K. über die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking geschlossen hat, werden ihm die Kreditkartenabrechnungen an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt.

3.1 Der KI kann von der BAWAG P.S.K. jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen zudem einmal monatlich an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, einen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung:

4.1 Änderungen dieser zwischen KI und BAWAG P.S.K. vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Mitteilung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

4.2 Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen.

4.3 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die BAWAG P.S.K. den KI in der Mitteilung hinweisen.

5. In Ergänzung gelten die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. in der Fassung Juni 2013.

FASSUNG FEBRUAR 2013

4.4 Die Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

FASSUNG APRIL 2016